

# RS Vwgh 1994/2/16 93/03/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §17 Abs3;

## Rechtssatz

Die hinterlegte Sendung gilt gem § 17 Abs 3 ZustellG mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Die bereits eingetretene Zustellwirkung kann aber nicht dadurch in Wegfall gebracht werden, daß der Empfänger der Sendung mit dem Zustellorgan vereinbart, letzterer möge die Sendung beheben und in den für die Abgabestellte bestimmten Briefkasten einwerfen. Das Zustellgesetz sieht nämlich nicht vor, daß die Wirkung einer Zustellung durch zeitlich nachfolgende Handlungen wieder beseitigt werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030128.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

10.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)